

RS OGH 1954/5/5 2Ob286/54

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.05.1954

Norm

ABGB §1295 II d1

ABGB §1315

GmbHG §18

Rechtssatz

Haftung der beklagten Baugesellschaft m. b. H. für die Unterlassung der Aufstellung einer Warnungstafel vor der Baustelle, sodaß der Kläger in diese hineinführte. Der Mangel der Kontrolle, ob der dazu bestimmte nicht untüchtige Besorgungsgehilfe seine Obliegenchaft erfüllt hat (Aufstellung der Warnungstafel) muß als Fehler in der Organisation des Unternehmens der Baugesellschaft gewertet werden, also als Verschulden des gesetzlichen Vertreters (Geschäftsführers), somit als eigenes Verschulden der beklagten juristischen Person.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 286/54

Entscheidungstext OGH 05.05.1954 2 Ob 286/54

Veröff: SZ 27/118

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0023160

Dokumentnummer

JJR_19540505_OGH0002_0020OB00286_5400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at